



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 28. August 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRVI-1330-4/18/11

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

 Übergang von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG im Bereich nicht-reglementierter Berufe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

an das Ministerium der Justiz und für Migration wurde herangetragen, dass es bei Personen, welche im Bundesgebiet eine Berufsausbildung in einem nicht reglementierten Beruf erfolgreich absolviert haben, immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen beim Wechsel in eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG kommt.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Um dies zu vermeiden, haben wir die Bundesagentur für Arbeit um Mitteilung gebeten, ob für eine Zustimmung der BA zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG die Vorlage des Abschlusszeugnisses zwingend erforderlich ist oder auch andere glaubwürdige Nachweise wie z.B. eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebs als Nachweis genügen.

Die Bundesagentur hat hierzu mitgeteilt, dass für die Zustimmung der BA ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung vorzulegen ist. Vorrangig wäre dies das Abschlusszeugnis, aufgrund der langen Wartezeiten werden aber auch andere Nachweise, wie eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs akzeptiert. In der Regel muss das Abschlusszeugnis nach Erhalt noch nachgereicht werden.

Wir bitten deshalb darum, Zustimmungsverfahren bei der BA zeitnah und losgelöst von der Vorlage des Abschlusszeugnisses einzuleiten, sofern die betroffenen Personen andere glaubwürdige Nachweise, wie z.B. eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorlegen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin